

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 233 Abs. 1, § 236, § 171 Abs. 2, § 184 Abs. 1,
§ 185; ArbGG § 10, § 83 Abs. 1; BetrVG 1972 § 51 Abs. 1,
§ 26 Abs. 3, § 40 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 74 Abs. 2
Satz 2, § 23 Abs. 3

Leitsätze:

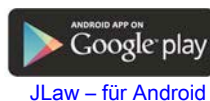
1. Der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats ist in entsprechender Anwendung des § 171 Abs. 2 ZPO berechtigt, Zustellungen an den Gesamtbetriebsrat entgegen zu nehmen.
2. Bedient sich der Gesamtbetriebsrat stets und ständig der bei dem Arbeitgeber bestehenden Posteingangsstelle, ist der Raum der Posteingangsstelle für den Gesamtbetriebsrat Geschäftslokal i. S. des § 184 Abs. 1 ZPO.
3. Bediensteter i. S. des § 184 Abs. 1 ZPO ist im Hinblick auf den Gesamtbetriebsrat der in der Posteingangsstelle tätige Arbeitnehmer, der vom Gesamtbetriebsrat mit der Annahme seiner Post dort betraut ist.
4. Insoweit ist dieser Arbeitnehmer grundsätzlich auch nicht bei einer etwa von seinem Sinn her erforderlichen weiten Auslegung des § 185 ZPO als Zustellungsempfänger für den Gesamtbetriebsrat ausgeschlossen.

Aktenzeichen: 1 ABR 48/75

Beschluß des BAG vom 20. Januar 1976 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 48/75

12 Ta BV 26/75 Düsseldorf

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 20. Januar 1976 durch den Präsidenten Prof.
Dr. Müller, die Richter Prof. Dr. Auffarth und Wendel
sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Hümme beschlossen:

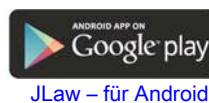
Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf vom 23. April 1975 - 12 Ta BV 26/75 -
wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e:

I. Die Direktion des technischen Kundendienstes der Antragsgegnerin plante im Jahre 1974, für ihr Personal einen Wettbewerb durchzuführen. Sie besprach diesen Plan vorher mit dem Antragsteller. Der Antragsteller hat im anhängigen Beschlußverfahren die Auffassung vertreten, bei der Einführung und Durchführung des Wettbewerbs seien Mitbestimmungsrechte nicht beachtet worden. Er hat beantragt festzustellen, daß durch die Einführung des Wettbewerbs im technischen Kundendienst Mitbestimmungsrechte nicht beachtet worden seien und die Durchführung deshalb unzulässig gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat mit einem am 3. Dezember 1974 verkündeten Beschluß den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Im Rubrum des Beschlusses ist der antragstellende Gesamtbetriebsrat, vertreten durch den Vorsitzenden G , mit der von diesem mitgeteilten Anschrift D

angegeben. Dieser Beschluß ist dort laut Zustellungsurkunde am 27. Februar 1975 durch Aushändigung an einen Bediensteten der Posteingangsstelle zugestellt worden. Die bei dem Antragsteller beschäftigte Sekretärin vermerkte als Eingang des Beschlusses den 28. Februar 1975 und trug dieses Datum in das beim Gesamtbetriebsrat geführte Briefftagebuch ein. Die gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts erhobene Beschwerde nebst Begründung ist am 14. März 1975 beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, daß laut Zustellungsurkunde die Zustellung nicht, wie in der Beschwerdeschrift angegeben, am 28. Februar 1975, sondern bereits am 27. Februar 1975 erfolgt sei.

Mit Schriftsatz vom 7. April 1975, eingegangen beim Landesarbeitsgericht an demselben Tag, hat der Antragsteller wegen Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt und folgenden Antrag gestellt:



1. unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Beschlusses festzustellen, daß
 - a) die Ein- und Durchführung des Wettbewerbs im technischen Kundendienst der Antragsgegnerin dem Mitbestimmungsrecht des Antragstellers unterliegt,
 - b) die Durchführung des Wettbewerbs ohne Zustimmung des Antragstellers unzulässig ist,
2. wegen der Versäumung der Beschwerdefrist die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Zurückweisung des Antrags auf Erteilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist als unbegründet die Beschwerde des Gesamtbetriebsrats als unzulässig verworfen. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Zustellung des erstinstanzlichen Beschlusses sei im Wege der Ersatzzustellung gemäß § 184 ZPO am 27. Februar 1975 ordnungsgemäß bewirkt worden. Die am 14. März 1975 eingegangene Beschwerde sei damit verspätet.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Gesamtbetriebsrat die Anträge zu 1 a) und b) weiter. Die Antragsgegnerin hat keinen Antrag gestellt.

Der Rechtsbeschwerdeführer trägt vor, daß das auf der Zustellungsurkunde vermerkte Zustellungsdatum im vorliegenden Fall nicht maßgebend sei. Nach der Eintragung im Briefftagebuch des Gesamtbetriebsrats sei der Beschluß des Arbeitsgerichts erst am 28. Februar 1975 bei ihm eingegangen. Dementsprechend weise der Beschluß auch den Eingangsstempel des Gesamtbetriebsrats vom 28. Februar 1975 auf. Auf den Eingang bei der Posteingangsstelle könne nicht abgestellt werden, weil die Möglichkeit nicht auszuschließen sei, daß der Zugang an beteiligungsfähige Arbeitnehmergremien wie z. B. Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat oder



Wahlvorstand aus in der Unternehmenssphäre liegenden Gründen verhindert oder verzögert werde. Ausschlaggebend sei deshalb der Zeitpunkt, in dem der Beschluß in den Machtbereich des Zustellungsempfängers, also des Gesamtbetriebsrats, gelangt sei.

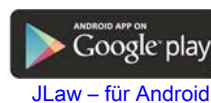
Für den Fall, daß das in der Zustellungsurkunde ausgewiesene Datum maßgebend sein sollte, liege ein ausreichender Grund vor, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Die Versäumung der Beschwerdefrist beruhe auf einem unabwendbaren Zufall, weil die Sekretärin des Gesamtbetriebsrats den Eingang des Beschlusses unter dem 28. Februar 1975 vermerkt und auch den entsprechenden Eingangsstempel auf den Beschluß gesetzt habe, so daß in der Folgezeit alle Gesamtbetriebsratsmitglieder bei der Fristberechnung den 28. Februar 1975 als Ausgangsdatum zugrundegelegt hätten. Die Sekretärin habe nicht vermerkt, daß der Beschluß tatsächlich bereits einen Tag vorher bei der Posteingangsstelle eingegangen sei. Der Verfahrensbevollmächtigte habe keinen Anlaß gehabt, an den Angaben der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats, die ihn beauftragt hätten, zu zweifeln.

II. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene und daher statthafte Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Nach § 233 Abs. 1 ZPO ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn eine Partei - hier der Antragsteller als Beteiligter des Beschlußverfahrens - durch ein Naturereignis oder durch einen anderen unabwendbaren Zufall gehindert worden ist, die Rechtsmittelfrist einzuhalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist als unabwendbarer Zufall ein Ereignis anzusehen, das nach den Umständen des Falles selbst durch äußerste, verständigerweise aufzubringende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (BAG AP Nr. 48 und 64 zu § 233 ZPO m. Nachw.). Ein solcher unabwendbarer Zufall



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

liegt hier nicht vor. Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung zu folgen.

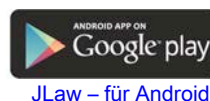
a) Das Landesarbeitsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß der antragstellende Gesamtbetriebsrat als eine nach dem Betriebsverfassungsgesetz beteiligte Stelle nach den §§ 10 und 83 Abs. 1 ArbGG im Beschlußverfahren die prozessuale Fähigkeit besitzt, Beteiligter dieses Verfahrens zu sein. Die Beteiligtenfähigkeit im Beschlußverfahren entspricht etwa der Parteifähigkeit im Urteilsverfahren (vgl. u. a. BAG AP Nr. 2 zu § 97 ArbGG 1953; Schlüter, SAE 1975, 158; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 50 Anm. VIII 2). Der Beteiligte eines Beschlußverfahrens ist auch der Empfänger aller nach dem ArbGG zuzustellenden Entscheidungen und Schriftstücke. Für die Zustellungen im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren gelten nach § 80 Abs. 2 i. V. m. den §§ 50 und 46 Abs. 2 ArbGG die Vorschriften über Zustellungen nach den §§ 166 ff. ZPO entsprechend. Nach § 171 Abs. 2 ZPO werden bei Körperschaften oder Vereinen, die parteifähig sind, Zustellungen an den Vorsteher für ausreichend erachtet. Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht darin, daß diese Vorschrift entsprechend bei Zustellungen an den Gesamtbetriebsrat anzuwenden ist. Als "Vorsteher" i. S. jener Gesetzesvorschrift gilt nicht nur der gesetzliche Vertreter der dort aufgeführten parteifähigen Gremien, es genügt, daß der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats-eines an diesem Verfahren beteiligten Gremiums - berechtigt ist, Erklärungen entgegenzunehmen. Diese seine Berechtigung selbst ergibt sich des näheren aus § 51 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 3 BetrVG. Entsprechend dem Sinn dieser Vorschriften, ein Zugehen an den Gesamtbetriebsrat schlechthin sicherzustellen, erfaßt die Berechtigung auch die Entgegennahme der Zustellung einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung und sonstigen den Zustellungsvorschriften unterliegenden Schriftstücken.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

b) Es ist ferner nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Falle die Voraussetzungen einer Ersatzzustellung nach § 184 Abs. 1 ZPO für gegeben erachtet. Danach kann, wenn der Vorsteher eines der dort aufgeführten Gremien, dem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen wird oder er an der Annahme verhindert ist, die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokal anwesenden Bediensteten bewirkt werden.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß sich der Antragsteller für den Zugang der an ihn gerichteten Post stets und ständig der bei der Antragsgegnerin in D , bestehenden Posteingangsstelle bedient. Diese Anschrift hat der Antragsteller auch in dem das Beschlußverfahren einleitenden Schriftsatz vom 10. Juni 1975 angegeben. Wenn das Landesarbeitsgericht aufgrund dieser von dem Antragsteller nicht angegriffenen Feststellung zu dem Schluß gelangt, "Geschäftslokal" i. S. der Vorschriften über die Zustellung sei nicht nur der Raum, in dem der Gesamtbetriebsrat die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung abhält, sondern auch der Raum, dessen sich der Antragsteller üblicherweise zur Entgegennahme der an ihn gerichteten Post bedient, so ist dies nicht zu beanstanden. Geschäftslokal ist der gesamte für den Bürodienst der parteifähigen oder wie hier der beteiligungsfähigen "Korporation" bestimmte Raum (vgl. Stein-Jonas-Pohle, aaO, § 184 Anm. I 4; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 34. Aufl., § 184 Anm. 1). Die hiergegen von der Rechtsbeschwerde erhobenen Bedenken, die Posteingangsstelle sei von der Antragsgegnerin eingerichtet und werde von ihr unterhalten, greifen nicht durch. Sie berücksichtigen nicht die besonderen organisatorischen Gegebenheiten nach dem Betriebsverfassungsrecht. Aufgrund dieser Besonderheiten verliert der Arbeitgeber an den von ihm nach § 40 Abs. 2 BetrVG für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Geschäftsführung des Betriebsrats zur Verfügung gestellten Räumen nicht das Eigentum und jegliches Verfügungsrecht; der Betriebsrat ist aber ebenfalls Herr dieser Räume (vgl. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 40 Anm. 36; Wiese-GK, BetrVG, § 40 Anm. 31; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 40 Anm. 16 und 21).

c) Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wurde der Vorsitzende des Antragstellers als Zustellungsadressat bei der Zustellungshandlung in der Posteingangsstelle nicht angetroffen. Die Zustellung des erstinstanzlichen Beschlusses wurde danach an einen im Geschäftsraum anwesenden Bediensteten bewirkt, der von dem Antragsteller mit der Annahme der an ihn gerichteten Post betraut war. Allerdings war dieser Angestellte nicht "Bediensteter" des Gesamtbetriebsrats. Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht zu Recht die Vorschrift des § 184 Abs. 1 ZPO ihrem Sinngehalt nach entsprechend angewendet. Nach § 40 Abs. 2 BetrVG hat der Arbeitgeber das zur Durchführung der Aufgabe des Betriebsrats erforderliche Büropersonal zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es auch ausreichen, wenn der Arbeitgeber Arbeitskräfte nur teilweise zur Verfügung stellt (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 22). Ferner tritt die Bürokraft, selbst wenn sie ausschließlich für den Betriebsrat arbeitet, zu ihm schon mangels dessen eigener Rechtspersönlichkeit nicht in ein Arbeitsverhältnis; Partner des Arbeitsvertrages bleibt allein der Arbeitgeber (Dietz-Richardi, aaO, § 40 Anm. 37; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 22). Trotzdem ist es aufgrund der betriebsverfassungsrechtlichen Besonderheiten gerechtfertigt, im vorliegenden Fall die Vorschrift des § 184 Abs. 1 ZPO anzuwenden. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers in bezug auf das von ihm zur Verfügung gestellte Büropersonal erstreckt sich nicht auf die Art und Weise der Durchführung der Betriebsratsarbeit. Insoweit ist vielmehr der Betriebsrat allein berechtigt, Arbeitsanweisungen zu geben (übereinstimmende Meinung des Schrifttums, vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 22 a mit weiteren Nachw.).



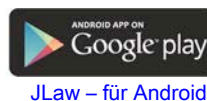
- 8 -

d) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht zu Recht nicht geprüft hat, ob die Voraussetzungen des § 185 ZPO vorliegend gegeben sind. Nach dieser Bestimmung hat die Zustellung an eine der in § 184 Abs. 1 ZPO bezeichneten Personen zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist. Der Bedienstete, der in der Posteingangsstelle für den Antragsteller den Beschluß des Arbeitsgerichts entgegengenommen hat, war aber nicht Verfahrensgegner des Antragstellers. Wenn auch aufgrund des § 185 ZPO nicht nur der Verfahrensgegner als Zustellungsempfänger auszuschließen ist, sondern möglicherweise ebenfalls die von ihm weisungsabhängige Person (vgl. Grunsky, Anm. zum Urteil BAG AP Nr. 1 zu § 185 ZPO), so ist doch, wie dargelegt wurde, im vorliegenden Fall ein Weisungsrecht des Verfahrensgegners im Hinblick auf die Tätigkeit für den Betriebsrat zu verneinen. Es ist also von Hause aus nicht mit der Gefahr zu rechnen, daß eine Aushändigung an den Empfänger unterbleibt. Dafür, daß es anders sein könne, fehlt jedenfalls hier jeder Anhaltspunkt. Die von dem Antragsteller geäußerte Besorgnis, der Arbeitgeber könne durch Einwirkungen auf den Bediensteten der Posteingangsstelle erreichen, daß Zustellungen an den Gesamtbetriebsrat verzögert oder verhindert würden, ist mangels eines entsprechenden Anhaltspunktes nicht begründet. Bei einem Verstoß des Arbeitgebers gegen die §§ 2 Abs. 1, 74 Abs. 2 Satz 2 BetrVG setzt er sich auch der Gefahr einer Sanktion nach § 23 Abs. 3 BetrVG aus. Sofern Nachlässigkeiten der Bediensteten der Posteingangsstelle bei dem Zustellungsvorgang vorliegen, besteht schließlich die Möglichkeit, nachteilige Folgen bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beseitigen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



e) Nach alledem ist eine ordnungsgemäße Zustellung des arbeitsgerichtlichen Beschlusses am 27. Februar 1975 bewirkt und damit die am 14. März 1975 eingegangene Beschwerde verspätet. Die Fristversäumung ist allein auf einen Fehler in der Organisation des Büros des Antragstellers zurückzuführen. Der Antragsteller hat nach den von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wegen der Übersendung des Verkündungsprotokolls vom 3. Dezember 1974 gewußt, daß er mit der Zustellung eines ihn beschwerenden und von ihm mit der Beschwerde anfechtbaren Beschlusses zu rechnen hatte. Richtig folgert das Landesarbeitsgericht aus dieser Feststellung, daß der Gesamtbetriebsrat die äußerste Sorgfalt außer Acht gelassen hat, wenn er für die zu erwartende förmliche Zustellung es bei der - zulässigen - Inanspruchnahme der Posteingangsstelle beließ, dann aber den Zustellungstag ungeprüft aus der Eintragung übernahm, die die Sekretärin in das Briefeingangsbuch vorgenommen hatte, und weiter ungeprüft den Eingangsstempel zum Ausgang der Fristberechnung machte. Der Antragsteller hatte die Möglichkeit der Überprüfung des Zustellungsdatums. Nach den ebenfalls bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist der Zustellungsumschlag mit dem von dem Postboten vermerkten Datum der Zustellung in den Büroraum des Antragstellers gelangt. Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß zumindest ein dem Antragsteller anzurechnender Organisationsmangel vorliegt, wenn er es unterließ, die Eintragung im Briefftagebuch anhand des Zustellungsumschlags zu überprüfen.

f) Das Landesarbeitsgericht hat deshalb zu Recht den Antrag auf Erteilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet zurückgewiesen und die Beschwerde des Antragstellers als unzulässig verworfen.

gez.: Dr. Müller Dr. Auffarth Wendel

Mause Hümme

